



## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

### **Zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drs. 19/489)**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Drs. 19/489) wird wie folgt geändert:

a) Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2018 wird wie folgt geändert:

Artikel 9 erhält die folgende Fassung:

#### **Artikel 9**

#### **Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 24 – Wildschutzgebiete“ wird durch die Angabe „§ 24 - Schutz des Wildes vor Wildseuchen“ ersetzt.
- b) Die Überschrift zu § 40 erhält folgende Fassung: „§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
3. Es wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24

Schutz des Wildes vor Wildseuchen

(zu § 24 Bundesjagdgesetz; Abweichung von § 27 Bundesjagdgesetz)

- (1) Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen kann die Jagdbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen
  1. Ausnahmen von den Verboten in § 19 Absatz 1 Bundesjagdgesetz und in § 29 Absatz 5 zulassen,
  2. abweichend von § 27 Bundesjagdgesetz Anordnungen nach dieser Bestimmung auch zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen erlassen,
  3. Schonzeiten abkürzen oder aufheben,
  4. die Jagdschutzberechtigten zur Mithilfe verpflichten.
- (2) Die oberste Jagdbehörde kann Regelungen nach Absatz 1 durch Verordnung oder Allgemeinverfügung für das Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte treffen.
- (3) Tiergesundheitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“
4. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 Bundesjagdgesetz wird auch Wildschaden, der auf mit Mais bebauten Schlägen entsteht, zur Hälfte nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn die oder der Geschädigte auf dem mit Mais bebauten Schlag Schneisen freigehalten hat, die eine wirksame Bejagung des Schadwilds ermöglichen.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 40  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„§ 30 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

b) Im Sachhaushalt wird folgende Änderung vorgenommen:

1. in Titel 04 08 - 892 03 „Zuwendungen der EU im Rahmen von LEADER/Aktiv Region“ für das Jahr 2018 i. H. v.

Neuverpflichtung insgesamt:	400 T€
davon fällig Haushaltsjahr 2019:	200 T€
davon fällig Haushaltsjahr 2020:	100 T€
davon fällig Haushaltsjahr 2021:	100 T€

anzumelden.

2. in Titel 10 02 – 526 99 werden die Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2019 um 400,0 T Euro auf insgesamt 470,0 T Euro erhöht.

**Erläuterung:**

VE i.H.v. 250 T Euro in 2019 für ein Gutachten zur Überprüfung des medizinischen Versorgungsbedarfs, insbesondere im Zusammenspiel mit den ambulanten, stationären und intersektoralen Versorgungsangeboten.

VE i.H.v.150 T Euro in 2019 für die Vorarbeiten für ein Landeskrankenhausgesetz.

Ole Plambeck  
und Fraktion

Rasmus Andresen  
und Fraktion

Annabell Krämer  
und Fraktion

## Begründung:

### Zu a) Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2018

#### Artikel 9 (Änderung des Landesjagdgesetzes)

##### Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nr. 3 und Nr. 5.

##### Zu Nr. 2 (§ 4):

Die Möglichkeit, Grundflächen aus ethischen Gründen befrieden zu lassen und so der Jagd zu entziehen, wird wieder – wie in allen anderen Bundesländern - nur natürlichen Personen, also Menschen, zuerkannt. Von der im Zuge der letzten Novellierung des Landesjagdgesetzes geregelten Erweiterung dieses Rechts auf juristische Personen, also beispielsweise Vereine und Gesellschaften, wurde kaum Gebrauch gemacht. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung wird auf diese Abweichung vom Bundesrecht verzichtet.

##### Zu Nr. 3 (§ 24):

Um den Wildbestand in Schleswig-Holstein zukünftig besser vor Wildseuchen – aktuell zum Beispiel vor einem Ausbruch der afrikanischen Schweinepest – schützen zu können, wird das Jagdrecht um entsprechende Befugnisse der Jagdbehörden ergänzt. Die hierzu ergangene Regelung im Bundesjagdgesetz (§ 24) erscheint nicht hinreichend konkret, so dass aus rechtspolitischen Erwägungen eine landesrechtliche Regelung angestrebt wird. Zudem können auf der Grundlage von § 24 BJagdG erst dann Maßnahmen getroffen werden, wenn eine Wildseuche bereits ausgebrochen ist; vorbeugende Maßnahmen im Hinblick auf einen drohenden Seuchenausbruch bedürfen ebenfalls einer landesrechtlichen Regelung.

Die Regelung in **Abs. 1 Nummer 1** beruht, soweit Ausnahmen vom Bundesjagdgesetz zugelassen werden, auf der Ermächtigung in § 19 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz und ermöglicht es, zur Abwehr von Wildseuchen effizientere Jagdmethoden zuzulassen, um zum Beispiel eine Wildpopulation zwecks Verhinderung oder Verlangsamung einer Infektionsausbreitung wirkungsvoll zu reduzieren. So kann auf dieser Grundlage zum Beispiel die Verwendung künstlicher Lichtquellen bei der Bejagung von Wildschweinen zugelassen werden.

Mit der Abweichung von § 27 Bundesjagdgesetz in **Abs. 1 Nummer 2** wird es den Jagdbehörden ermöglicht, die Inhaber von Jagdrevieren (auch) zur Bekämpfung von Wildseuchen anzuweisen, in ihren Jagdrevieren innerhalb einer bestimmten Frist Mindestabschüsse vorzunehmen. Wird diesen Anordnungen nicht gefolgt, kann die Jagdbehörde gemäß § 27 Abs. 2 Bundesjagdgesetz den Wildbestand auf Kosten des Revierinhabers vermindern lassen. Ohne die Änderung dürften entsprechende Anordnungen nur zur Verhinderung übermäßiger Wildschäden erlassen werden.

**Abs. 1 Nummer 3** ermöglicht es den Jagdbehörden, Schonzeiten auszusetzen, wenn dies zur Abwehr von Wildseuchen erforderlich ist.

Auf der Grundlage von **Abs. 1 Nummer 4** können die Jagdschutzberechtigten, also vor allem die Jagdausübungsberechtigten, zu einer Unterstützung der Seuchenbekämpfung verpflichtet werden. Insbesondere kann die Übermittlung von Informationen, zum Beispiel über

örtliche Gegebenheiten im jeweiligen Revier oder über vom Wild bevorzugt aufgesuchte Standorte, verlangt werden.

Müssen Anordnungen nach Absatz 1 für das Gebiet mehrerer Kreise bzw. kreisfreier Städte erlassen werden, ermöglicht es **Abs. 2** der obersten Jagdbehörde, also dem zuständigen Ministerium, diese zentral durch Verordnung oder – vor allem im Eilfall – durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) zu erlassen.

**Abs. 3** verdeutlicht, dass die jagdrechtlichen Regelungen in § 24 selbstständig neben den im Tiergesundheitsrecht, insbesondere im Tiergesundheitsgesetz enthaltenen Regelungen stehen. Letztere erlauben in der Regel erst dann ein Handeln der zuständigen Veterinärbehörden, wenn eine Tierseuche ausgebrochen oder jedenfalls im unmittelbaren Umfeld des Bundesgebiets festgestellt worden ist.

#### Zu Nr. 4 (§ 30):

Mit Mais bebaute Flächen sind für Wild, insbesondere für Wildschweine und Damwild, besonders attraktiv, weil sie über einen langen Zeitraum hinweg Futter und Deckung bieten. Zugleich ist eine Bejagung des Wilds im Mais aufgrund der Höhe des Bewuchses deutlich erschwert und mit besonderen Gefahren verbunden. Insofern wird durch den Anbau von Mais eine besondere Gefährdungslage geschaffen, die es rechtfertigt, dem Geschädigten gesetzlich eine besondere Schadensminderungspflicht aufzuerlegen. Ein Anspruch gegen den Jagdausübungsberechtigten auf Ersatz von Wildschäden auf Maisflächen besteht vor diesem Hintergrund nur noch dann in vollem Umfang, wenn der Geschädigte zuvor die zur Abwehr von Wildschäden bei Mais üblichen Schutzvorkehrungen getroffen hat (z.B. Elektrozaun) oder es dem Jagdausübungsberechtigten durch das Anlegen ausreichender Schneisen im Mais ermöglicht hat, das Wild dort effizient zu bejagen. Anderenfalls wird der Wildschadenersatz auf die Hälfte des Schadens reduziert. Etwaige Einzäunungen müssen zudem ferner vom Geschädigten laufend kontrolliert und wilddicht gehalten werden, wenn er seinen Ersatzanspruch behalten will (h.M.; vgl. Stamp in: Schuck, Kommentar zum BJagdG, 2. A., § 32 Rn. 32 m.w.N.).

#### Zu Nr. 5 (§ 40)

Die Befristung gewährleistet, dass die unter 4. vorgenommene Änderung des Wildschadensausgleichs für Maisflächen nach dem genannten Zeitpunkt nur weiter gilt, wenn der Landtag sich zuvor von der weiteren Notwendigkeit dieser Regelung überzeugt und ihr Fortgelten beschlossen hat.

### **Zu b) Änderungen im Sachhaushalt**

#### Zu Nr. 1 (Titel 04 08 – 892 03)

Die Verpflichtungsermächtigung ist notwendig, um EU-Mittel kofinanzieren zu können.

#### Zu Nr. 2 (Titel 10 02 – 526 99)

Korrektur eines Formatierungsfehlers aus der Ausschussvorlage.